

Aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Oberschneiding folgende Satzung:

**Satzung
über die Erhebung
von Gebühren für die Benutzung
der Kindertagesstätte „Pusteblume“
der Gemeinde Oberschneiding
(Kindertagesstättengebührensatzung)**

vom 16.02.2022

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertagesstätte „Pusteblume“ mit Außenstellen Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten (Eltern) bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertagesstätte aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührentatbestand**

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertagesstätte. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

**§ 4
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren i.S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats für den abgelaufenen Monat.
- (2) Die Gebühren werden jeweils spätestens am dritten Werktag eines Monats für den abgelaufenen Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) für ihr Konto zu erteilen. In Ausnahmefällen kann die Zahlung auch durch Überweisung auf eines der Konten der Gemeinde Oberschneiding erfolgen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i.S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.
- (3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.
- (4) Änderungen der Buchungszeiten können während des Betreuungsjahres beantragt werden. Rückbuchungen sind nur unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist zum Monatsanfang möglich. Aufbuchungen können nach Rücksprache mit der Leitung der Kindertagesstätte kurzfristig erfolgen.

§ 6 Gebührensatz

- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

a) in der Kinderkrippe

von 2 bis 3 Stunden	144,00 €
von 3 bis 4 Stunden	184,00 €
von 4 bis 5 Stunden	204,00 €
von 5 bis 6 Stunden	224,00 €
von 6 bis 7 Stunden	244,00 €
von 7 bis 8 Stunden	264,00 €
von 8 bis 9 Stunden	284,00 €
über 9 Stunden	304,00 €

b) im Kindergarten (ab Vollendung des 3. Lebensjahres)

von 2 bis 3 Stunden	97,00 €
von 3 bis 4 Stunden	127,00 €
von 4 bis 5 Stunden	137,00 €
von 5 bis 6 Stunden	147,00 €
von 6 bis 7 Stunden	157,00 €
von 7 bis 8 Stunden	167,00 €
von 8 bis 9 Stunden	177,00 €
über 9 Stunden	187,00 €

c) im Kinderhort

von 2 bis 3 Stunden	87,00 €
von 3 bis 4 Stunden	97,00 €
von 4 bis 5 Stunden	107,00 €
von 5 bis 6 Stunden	117,00 €
von 6 bis 7 Stunden	127,00 €
von 7 bis 8 Stunden	137,00 €
von 8 bis 9 Stunden	147,00 €
über 9 Stunden	157,00 €

(2) Die Buchungskategorie 2 bis 3 Stunden für die Krippenkinder und die Kindergartenkinder ist nur in Ausnahmefällen im Eingewöhnungsmonat möglich.

(3) Zusätzlich zur Benutzungsgebühr wird eine Portfolio-Pauschale pro Betreuungsjahr (September bis August) erhoben. Die Gebühr wird erstmals bei der Erstaufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte erhoben und sodann zu Beginn jedes neuen Betreuungsjahres (September). Die Pauschale beträgt für Kindergartenkinder und Krippenkinder 25,00 € und für Hortkinder 10,00 €.

(4) Für die Betreuung zwischen 06.30 Uhr und 07.30 Uhr kann eine Sonderleistung „Frühbucherdienst“ hinzugebucht werden. Diese Gebühr beträgt

- a) bei Buchung des Frühdienstes ab 06.30 Uhr 20,00 € pro Monat
- b) bei Buchung des Frühdienstes ab 07.00 Uhr 10,00 € pro Monat

(5) Die Gebühren für die Ferienbetreuung der Hortkinder werden pro angemeldetem Betreuungstag erhoben. Für die zusätzliche Betreuungszeit (Unterschied zwischen Standardregelbuchung und Ferienbuchung) werden pro Tag Gebühren nach folgenden Kategorien erhoben:

Kategorie 1 (1 Stunde höhere Buchungszeitkategorie)	1,00 €
Kategorie 2 (2 Stunden höhere Buchungszeitkategorie)	2,00 €
Kategorie 3 (3 Stunden höhere Buchungszeitkategorie)	3,00 €
Kategorie 4 (4 Stunden höhere Buchungszeitkategorie)	4,00 €
Kategorie 5 (5 Stunden höhere Buchungszeitkategorie)	5,00 €
Kategorie 6 (6 Stunden höhere Buchungszeitkategorie)	6,00 €
Kategorie 7 (7 Stunden höhere Buchungszeitkategorie)	7,00 €
Kategorie 8 (8 Stunden höhere Buchungszeitkategorie)	8,00 €
Kategorie 9 (9 Stunden höhere Buchungszeitkategorie)	9,00 €
Kategorie 10 (10 Stunden höhere Buchungszeitkategorie)	10,00 €

(6) Zu den Gebühren werden die Materialkosten, die die Personensorgeberechtigten bei der Kindertagesstätte bestellen, wie z.B. Laternen, Lichterketten, Bücher, etc. erhoben. Das gleiche gilt für Ausflugsgelder oder Theatergelder.

§ 7

Verpflegung

(1) Für das Mittagessen ist in der Kinderkrippe eine Mittagessenkostenpauschale zusätzlich zur Benutzungsgebühr zu entrichten. Im Kindergarten und im Hort kann das Mittagessen hinzugebucht werden. Das Mittagessen muss verbindlich für alle gebuchten Tage des Kindes in der Kindertagesstätte in Anspruch genommen werden.

- (2) Die Mittagessenkostenpauschale ist in einem Betrag für jeden Monat (September bis August) zu entrichten. Die monatliche Pauschale beträgt
- a) für Kinder, die die Kinderkrippe besuchen und das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:

an 3 Tagen	33,00 €
an 4 Tagen	43,00 €
an 5 Tagen	54,00 €
 - b) für Kindergartenkinder und Kinder, die die Kinderkrippe besuchen und das 3. Lebensjahr bereits vollendet haben

	69,00 €
--	---------
 - c) für Kinder, die den Hort besuchen (ohne Ferienbetreuung)

an 3 Tagen	37,00 €
an 4 Tagen	49,00 €
an 5 Tagen	61,00 €
 - d) für Kinder, die den Hort besuchen (mit Ferienbetreuung)

an 3 Tagen	42,00 €
an 4 Tagen	55,00 €
an 5 Tagen	69,00 €
- (3) Für Kinder, welche bis zum 14. eines Monats die Eingewöhnungsphase beginnen, reduziert sich im ersten Monat die Mittagessenspauschale um 50 %. Für Kinder, welche ab dem 15. eines Monats die Eingewöhnungsphase beginnen, entfällt im ersten Monat die Mittagessenspauschale. Dies gilt nicht für die Kinder, die den Hort besuchen.
- (4) Die entsprechenden Essenstage sind durch die Personensorgeberechtigten zum Beginn des Betreuungsjahres zu buchen. Änderungen können bis spätestens zum 20. des jeweiligen Monats zum nächsten Monatsanfang schriftlich unter Angabe von Gründen bei der Leitung erfolgen. Eine Rückerstattung der Mittagessenkostenpauschale erfolgt nicht.
- (5) Für die Teilnahme am Brotzeitdienst wird pro Betreuungsjahr (September bis August) eine einmalige Gebühr in Höhe von 30,-- € erhoben. Die Gebühr wird zu Beginn des Betreuungsjahres, bzw. mit der erstmaligen Teilnahme am Brotzeitdienst fällig. Der Brotzeitdienst muss verbindlich für alle gebuchten Tage des Kindes in der Kindertagesstätte in Anspruch genommen werden.
- (6) Die Kindergartenkinder, welche am Mittagessen oder am Brotzeitdienst teilnehmen, müssen bis mindestens 13 Uhr (Buchungskategorie 5 bis 6 Stunden) gebucht haben.

§ 8

Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

- (1) Die Gebühr für die Kindertagesstätte kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
- (2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertagesstätte auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

- (4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§ 9

Gebührenentlastung

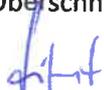
- (1) Für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt wird die monatliche Benutzungsgebühr nach § 6 Abs. 1 um den in Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayKiBiG genannten Betrag reduziert. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.
- (2) Der Zuschuss zur Gebühr entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindertagesstätte vom 27.01.2014 (zuletzt geändert durch die 9. Änderungssatzung vom 15.07.2021) außer Kraft.

Oberschneiding, den 16.02.2022


Seifert

Bürgermeister

